

GERICHTSVOLLZIEHER

a k t u e l l



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

inzwischen befinden wir uns in (oder nach) der dritten „Corona-Welle“ und sind weiterhin noch weit von der gewohnten Normalität entfernt. Die letzten Monate haben uns gezeigt, dass wir Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit unseren dezentralen Bürostrukturen hervorragend für derartige Krisenzeiten gewappnet sind. Die Corona-Pandemie wird unseren Arbeitsalltag auch noch weiter begleiten. Bisher und auch noch in der Zukunft wird uns die eigenständige Organisation des Dienstbetriebes einiges abverlangen.

Doch gerade in den vergangenen Monaten konnten wir sehen, was die „Eigenständigkeit“ unseres Berufes an Vorteilen bringen kann. So konnte man selbstständig entscheiden, ob der Außendienst durchgeführt oder ob der sichere Innendienst bevorzugt wird und wie mit den eingehenden Verfahren umgegangen und diese adäquat abgearbeitet werden.

IN DIESER AUSGABE

Nachqualifizierung

Kostenpflichtige Dienstkonten

Amts- und
Funktionsbezeichnung

Forderungspfändung

Zusammenarbeit mit der Polizei

Studium und Personalplanung

Beförderung

Corona

Interna

Nachqualifizierung

Am 01.09.2019 haben die ersten Absolventen des Bachelor-Studienganges den Dienst angetreten. Die durch die Hochschule Schwetzingen ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen gehören dem gehobenen Dienst an. Seit diesem Zeitpunkt üben Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine identische Tätigkeit aus, ohne dass eine Angleichung der Besoldungsgruppe und der Laufbahn erfolgt ist. Bei der Einführung des Studienganges wurde kommuniziert, man müsse nunmehr zuwarten, bis die ersten Absolventinnen und Absolventen den Studiengang erfolgreich absolviert haben – dies ist nun beinahe seit 2 Jahren der Fall. Es ist unbestritten, dass dem bisherigen Personalbestand (im mittleren Dienst) die Möglichkeit gegeben werden muss, im Rahmen einer Nachqualifizierung ebenfalls in den gehobenen Dienst übergeleitet werden zu können.

Aus dem Ministerium der Justiz und für Migration wurde uns nach mehrfachen Anfragen mitgeteilt, dass man (Stand: Oktober 2020) nunmehr mit den Arbeiten begonnen habe, um dem bestehenden Personalkörper den Aufstieg bzw. Wechsel in den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst zu ermöglichen. Die Realisierung erfordere jedoch neben der Schaffung der laufbahnrechtlichen Regelungen auch ein Qualifizierungs- und Finanzierungskonzept, welches von allen Beteiligten mitgetragen werden könne. Bevor man nun von Seiten des Ministeriums der Justiz und für Migration an das Finanzministerium herantreten könne, müsste in der ersten Stufe nun ermittelt werden, für wie viele Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des vorhandenen Personalkörpers aus dem mittleren Dienst ein Aufstieg in den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst in Betracht käme.

Abschließend möchten wir an der Stelle darauf hinweisen, dass bei Kolleginnen und Kollegen des mittleren Gerichtsvollzieherdienstes im Gegensatz zu den Kolleginnen und Kollegen des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes die neben der Besoldung bezahlte Vergütung gem. § 7 der Gerichtsvollzieher-Vergütungsordnung teilweise ruhegehaltsfähig ist. Damit könnte die Person einer Kollegin / eines Kollegen des mittleren Gerichtsvollzieherdienstes möglicherweise theoretisch sogar höher sein als die eines Kollegen aus dem Endamt A11. Ob daher für „alt gediente“ Kolleginnen und Kollegen ein Wechsel in den gehobenen Dienst überhaupt erstrebenswert ist, müsste jede/r für sich selbst im Einzelfall prüfen.

Kostenpflichtige Dienstkonten

Aus dem gesamten Land erhalten wir vermehrt Nachrichten, dass Banken inzwischen dazu übergegangen sind, die bislang kostenfrei geführten „Treuhandkonten“ auf kostenpflichtige Konten umzustellen. Oftmals gehen den Kolleginnen und Kollegen Briefe mit dem Betreff „Preisanpassung der Dienstkonten“ zu. Dieser Sachverhalt liegt inzwischen im gesamten Bundesgebiet vor. Der Bundesvorstand hat inzwischen eine Grundsatzkommission eingerichtet, um dieses Anliegen in ausführlicher Art und Weise anzugehen. Ein Ergebnis liegt bisweilen nicht vor. In Baden-Württemberg besteht inzwischen die Möglichkeit, ein zweites Konto bei einer Online-Bank einzurichten, die entweder keine oder geringe Gebühren verlangt. Hier liegt jedoch wiederum das weitere Problem vor, dass diese Banken kaum oder keine Treuhandkonten einrichten möchten. Neben dieser Möglichkeit besteht aktuell nur die Option der Einrichtung des Dienstkontos bei der BBBank zu überschaubaren Tarifen – auf die entsprechende E-Mail unseres Geschäftsführers Reinhard Roschka wird hingewiesen.

Amts- und Funktionsbezeichnung

Zum 01.09.2019 wurde die Nr. 2 VwV GVO hinsichtlich des § 37 GVO geändert. Seit diesem Datum müssen alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher den Schriftverkehr und den elektronischen Rechtsverkehr unter der Funktionsbezeichnung „Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher“ führen. Hinsichtlich der Amtsbezeichnung (z.B. bei der Unterschrift) darf gemäß § 56 Abs. 2 LBG, die Amtsbezeichnung (z. B. Obergerichtsvollzieher oder Inspektorin im Gerichtsvollzieherdienst) geführt werden.

Forderungspfändung

Sowohl der Bundesverband als auch sämtliche Landesverbände setzen sich weiterhin für die Übertragung der Forderungspfändung durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ein. Wir sehen unsere Zukunft als Organ der Rechtspflege, welches neben der gütlichen Erledigung und der Informationsgewinnung alle Möglichkeiten erhält, die gewonnenen Informationen durch Mobiliar- und Forderungsvollstreckung zu verwerten. Durch die Übertragung der Forderungspfändung würde der Gerichtsvollzieher der Zukunft noch mehr im Zentrum der Zwangsvollstreckung stehen.

Für den Antragsteller würde die Änderung der funktionellen Zuständigkeit eine deutliche Erleichterung der Verfahrensweise zur Durchsetzung seines Anspruches darstellen. Die Zuständigkeit für Mobiliarvollstreckung, Informationsgewinnung und Forderungspfändung würde fortan bei einem Vollstreckungsorgan – dem Gerichtsvollzieher- liegen. Dadurch wären beinahe alle Vollstreckungsmaßnahmen, die Geldforderungen betreffen, in einer Hand. Die Bündelung der Zuständigkeiten wäre eine deutliche Erleichterung für den Bürger.

Durch den Wegfall mehrerer Verfahrensschritte und mehrerer am Verfahren Beteiligter würde die Verfahrensdauer erheblich verkürzt. Die beispielsweise durch den Gerichtsvollzieher im Rahmen des § 802 I ZPO eingeholten Informationen könnten unmittelbar nach Erhalt weiterverarbeitet werden und führen zwangsläufig schneller zu einem Vollstreckungsergebnis.

Für die jeweiligen Justizverwaltungen würde es darüber hinaus die Einsparung etwaiger Personalkosten zur Folge haben. Generell würde das Verfahren dadurch vereinfacht, dass die Auftragsdaten nur einmal geprüft und erfasst werden müssten (beim Gerichtsvollzieher). Außerdem würde eine erneute Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen und der Forderungsaufstellung durch den bisherigen Entscheider bei Gericht entfallen. Es wäre daher ein deutliches Einsparvolumen im Rechtspfleger- und Unterstützungsbereich zu erwarten.

Der Verband kommuniziert aktiv mit den zuständigen Ministerien und wird dies auch weiterhin tun.

Studium und Personalplanung

Kürzlich wurden wir von Anwärterinnen und Anwärtern informiert, dass im Rahmen eines Gesprächs mit den Oberlandesgerichten mitgeteilt wurde, dass nicht alle Absolventinnen und Absolventen unverzüglich in den Gerichtsvollzieherdienst übernommen werden können. Die derzeitige Auftragslage lässt dies offensichtlich nicht zu. Man sei bemüht, die Absolventinnen und Absolventen in anderen Arbeitsbereichen unterzubringen, bis sich sodann zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz im Gerichtsvollzieherdienst ergibt.

Durch das Hochschulstudium hat die personalverwaltende Dienstbehörde nunmehr die Möglichkeit, eine sogenannte **„Bestenauslese“** durchzuführen, was im Beamtentum generell gefordert wird. Den „Luxus“, dass eine tatsächliche Auswahl erfolgen kann, hat das Land dem Bachelor-Studiengang zu verdanken.

Für die Studierenden sollte es ein Zeichen sein, das anspruchsvolle Studium gut und mit voller Hingabe zu durchlaufen. Nur so kann am Ende gewährleistet sein, dass eine unmittelbare Übernahme in den Gerichtsvollzieherdienst realisiert werden kann.

Beförderungssituation

Die Regelbeurteilungen wurden weiterhin noch nicht durchgeführt, da nach Auskunft der Oberlandesgerichte „Nachbesserungen“ im Beurteilungsverfahren durchgeführt werden mussten. Diese „Nachbesserungen“ sind für das Beurteilungsverfahren bezüglich des allgemeinen mittleren Dienstes erforderlich, nicht für den Gerichtsvollzieherdienst. Da die Mehrzahl der Kollegen und Kolleginnen jedoch zum mittleren Dienst gehören, fällt auch die Gerichtsvollzieher-Laufbahn unter diese Verzögerung. Sobald diese Nachbesserungen erfolgt sind, sollen die Regelbeurteilungen angefertigt werden. Im Nachgang müssen die Beurteilungen durch das Oberlandesgericht ausgewertet werden. Beförderungsstellen für die Kolleginnen und Kollegen des mittleren Dienstes werden dann voraussichtlich im Herbst dieses Jahres ausgeschrieben (beginnend mit den Stellen A9+Z – danach sodann die Stellen nach A9). Diese Abfolge ist sachlogisch, da durch die Beförderung nach A9+Z weitere Stellen im Bereich von A9 frei werden. Neben einer Stellenausschreibung im Herbst könne man voraussichtlich davon ausgehen, dass im ersten Halbjahr 2022 nochmals Beförderungsstellen für den mittleren Dienst ausgeschrieben werden können.

Die Kolleginnen und Kollegen im gehobenen Dienst erlangen wohl zum jetzigen Zeitpunkt noch keine „Beförderungsreife“.

Zusammenarbeit mit der Polizei

Am 18.01.2021 trat die gemeinsame Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und dem Polizeivollzugsdienst (VwV ZusGVPol) in Kraft. Hierdurch liegt nun ein standardisierter Rahmen hinsichtlich des Informationsaustausches sowie der Amts- und Vollzugshilfe zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Bundesrat mittlerweile seine Zustimmung zum Gerichtsvollziehererschutzgesetz (GvSchuG) erteilt hat. Hierdurch haben wir nun einen bundeseinheitlichen Anspruch auf polizeiliche Unterstützung in der Zwangsvollstreckung, nachdem in den vergangenen Jahren die Thematik „Gewalt“ gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst immer stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist. Der „Föderalismus“ in Hinblick auf das Thema „Zusammenarbeit mit der Polizei“ gehört der Vergangenheit an. Dem Bundesverband ist es gelungen, den Schutz der Kolleginnen und Kollegen in einem Bundesgesetz zu verankern, obwohl es generell ein Thema des Arbeitsschutzes für Landesbeamte wäre.

Corona / Impfungen / Testungen

Der Vorstand hat alles unternommen, um alle Kolleginnen und Kollegen einer möglichst hohen Priorisierung (in Anlehnung an die Priorisierung der Betreuungsrichter) zuzuführen. Sämtliche Versuche in Politik und Verwaltung sind leider gescheitert, da final das Sozialministerium nicht von der bereits festgelegten Priorisierung im Hinblick auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher abweichen wollte, nachdem das Justizministerium dort um Prüfung gebeten hatte. Inzwischen dürften alle Kolleginnen und Kollegen in den Genuss der Erstimpfung bzw. eines Impftermins gelangt sein, sodass das Thema, zumindest an und für sich, nicht weiter verfolgt werden wird.

Wir werden jedoch den Umgang mit unserem Berufsstand im Hinterkopf behalten und bei gegebenem Anlass wieder zur Sprache bringen – das sei euch versichert!

Interna

Neue Mitglieder in den Bezirksvereinsvorständen

Da die beiden Bezirksvereinstage für Baden und Württemberg nicht stattfinden und somit für die planmäßig ausscheidenden Mitglieder auch keine neuen Vorstände gewählt werden konnten, hat der verbleibende Gesamtvorstand nach dem Rücktritt der bisherigen Mitglieder die neuen Vorstandsmitglieder kommissarisch ernannt.

In Baden wurden Daniel Steinsiek für Regina Steinmann als stv. Bezirksvereinsvorsitzender und Martina Mauth für Diana Kuhn als Beisitzerin ernannt. In Württemberg hat der bisherige stv. Bezirksvereinsvorsitzende Adrian Peschla die Nachfolge von Esther Honisch als Vorsitzender angetreten, zu seiner Stellvertreterin wurde Theresa Badstuber und als Beisitzer Fabian Tschürtz als Ersatz für Erwin Motzke berufen.

Den ausscheidenden Mitgliedern sei für die teils jahrzehntelange Arbeit herzlichen Dank und großen Respekt gezollt. Die Verabschiedung wird zu geeigneter Zeit nachgeholt.

Landesverbandstag am 26.06.2022

Aufgrund der Pandemie hat sich der Gesamtvorstand entschieden, den Landesverbandstag, welcher hätte im Herbst dieses Jahrs stattfinden müssen, auf den 26.06.2022 zu verlegen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass wir die Pandemie erfolgreich überstanden haben, sodass auch ein Zusammentreffen im üblichen Rahmen wieder möglich ist. Sinn und Zweck des Landesverbandstags ist neben den Wahlen des neuen Vorstandes auch der Austausch untereinander. Dies wäre unter den aktuellen Bedingungen kaum oder nur in begrenztem Maße möglich.

Rüdiger Majewski hört auf

Unser Vorsitzender Rüdiger Majewski wird sich an diesem Landesverbandstag nach über 30 Jahren als Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg nicht mehr zur Wahl stellen.

Erster Kandidat für Nachfolge

Der derzeitige stellvertretende Vorsitzende Manuel Schunger hat angekündigt für die Position als Landesverbandsvorsitzender zu kandidieren.